

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates
über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die
Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel
der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel
— Drucksache 8/428 —**

A. Problem

Die Modalitäten der Erhebung und der Abführung der eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer sollen festgelegt werden.

B. Lösung

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, daß die eigenen Einnahmen der EG nach der Vorumsatzmethode festgestellt werden. Das bedeutet, daß jeder Steuerpflichtige in seinen periodischen Steuererklärungen die abziehbaren Ankäufe und Bezüge von Gegenständen und Dienstleistungen (Inputs) sowie die besteuerten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Outputs) zu Preisen ohne Mehrwertsteuer angeben muß, unabhängig davon, ob sie nach nationalem Recht der Besteuerung unterliegen. Die Differenz zwischen Inputs und Outputs bildet die Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer.

Da die Unternehmen den Input gesondert ausweisen müssen und da die Verwaltung die von den Unternehmen gemeldeten Daten zu sammeln und einer Zentralstelle mitzuteilen hat, führt das vorgeschlagene Verfahren zu einer erheblichen Mehrbelastung der Unternehmer und der Verwaltung. Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuß, die Bundesregierung durch

eine Entschlieung zu bitten, sich nachdrcklich fr eine Lsung einzusetzen, die diese Belastungen entbehrlich macht oder zumindest in sehr engen Grenzen hlt.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Die belgische Regierung hat vorgeschlagen, die Bemessungsgrundlage durch eine Rckrechnung aus der erhobenen Umsatzsteuer zu ermitteln.

D. Kosten

Das neue System der Feststellung der eigenen Einnahmen der EG fhrt zu Haushaltsentlastungen, denen jedoch erhhte Verwaltungskosten und Mehrbelastungen bei den Unternehmen gegenberstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von der Vorlage — Drucksache 8/428 — Kenntnis zu nehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Vorschlag der Kommission führt zu erheblichen und damit unzumutbaren Mehrarbeiten für die Unternehmen und die Finanzverwaltung. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich nachdrücklich für eine Lösung einzusetzen, die diese Belastungen entbehrlich macht oder zumindest in sehr engen Grenzen hält. Der Deutsche Bundestag erinnert in diesem Zusammenhang an seine EntschlieÙung zum Ratsbeschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Drucksache VI/1374); in dieser EntschlieÙung hatte er die Bundesregierung bereits aufgefordert sicherzustellen, daß das Besteuerungsverfahren durch die Ermittlung der eigenen Einnahmen nicht zusätzlich erschwert wird.

Schließlich hält es der Deutsche Bundestag für geboten, daß in der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung eine Regelung für eine möglichst wirksame Kontrolle der abzuführenden eigenen Einnahmen anhand statistischer Zahlen getroffen wird.

Bonn, den 15. Juni 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Rapp (Göppingen)
Vorsitzende	Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Die Vorlage — Drucksache 8/428 — wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1977 dem Finanzausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner mitberatenden Stellungnahme empfohlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen EntschlieÙung zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 26. Mai 1977 beraten.

Die Vorlage regelt die Modalitäten der Erhebung und der Abführung der eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer. Sie sieht vor, daß die eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer grundsätzlich nach der Vorumsatz-Methode festgestellt werden. Das bedeutet, daß jeder Steuerpflichtige in seiner periodischen Steuererklärung die Gesamtbeträge seiner während des betreffenden Zeitraums getätigten abziehbaren Ankäufe bzw. Bezüge (Inputs) und seine besteuerten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Outputs) zu

Preisen ohne Mehrwertsteuer angeben muß. Die Differenz zwischen Inputs und Outputs bildet die Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen der EG.

Die vorgesehene Regelung führt zu einer spürbaren Mehrbelastung der Unternehmen und der Verwaltung. Die Unternehmen müssen zusätzlich zu der Regelung im nationalen Recht den abziehbaren Input angeben. Die erforderlichen Erklärungen müssen bei jeder Voranmeldung (monatlich bzw. vierteljährlich) abgegeben und erforderlichenfalls berichtigt werden. Die Verwaltung muß die Erklärungen verarbeiten. Bei der Landwirtschaft muß die Bemessungsgrundlage statistisch ermittelt werden. Eine weitere Schwierigkeit entsteht daraus, daß für heute noch nicht steuerpflichtige Betätigungen, bei denen eine Übergangsregelung besteht (Fernmeldedienstleistungen der Post, Veräußerung von Neubauten und Baugrundstücken durch Unternehmer) fiktive steuerpflichtige Umsätze und fiktiv absetzbare Vorumsätze erklärt werden müssen.

Der Ausschuß ist aus diesen Gründen einhellig zu der Auffassung gelangt, daß der Vorschlag der Kommission zu einer erheblichen und daher unzumutbaren Mehrbelastung für die Unternehmen und die Finanzverwaltung führt. Er hat deshalb von dem Vorschlag der Kommission lediglich Kenntnis genommen. Der Ausschuß ersucht die Bundesregierung, sich nachdrücklich für eine Lösung einzusetzen, die die vorgesehenen Belastungen entbehrlich macht oder zumindest in engen Grenzen hält; dabei soll eingehend geprüft werden, ob der von der belgischen Regierung unterbreitete Vorschlag, die Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer durch eine Rückrechnung aus der erhobenen Umsatzsteuer zu ermitteln, verwirklicht werden kann. Der Ausschuß weist in

dem vorliegenden Zusammenhang darauf hin, daß der Bundestag die Bundesregierung anläßlich der Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Einnahmen der Gemeinschaft ersucht hat, sicherzustellen, daß das Besteuerungsverfahren durch die Ermittlung der eigenen Einnahmen nicht zusätzlich erschwert wird. Der Ausschuß hält es schließlich aus Gründen der Erhebungsgerechtigkeit für geboten, sicherzustellen, daß die abzuführenden eigenen Einnahmen an Hand von makroökonomischen statistischen Erhebungen kontrolliert werden.

Der Ausschuß hat seine Vorbehalte in dem Entwurf einer EntschlieÙung zusammengefaßt, den er dem Plenum zur Annahme empfiehlt.

Bonn, den 15. Juni 1977

Rapp (Göppingen)

Berichterstatler